

Gewerbliches Abwasser

Behandlung gewerblichen Abwassers

Abwasser aus gewerblichen Produktionsprozessen kann nicht immer direkt in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden, weil bestimmte Inhaltsstoffe nicht von der kommunalen Kläranlage zurückgehalten werden können. Sie würden nicht ausreichend behandelt werden und in die Flüsse gelangen. Für diese produktionsabhängigen Verunreinigungen muss der Gewerbebetrieb vor der Einleitung seiner Abwässer in den Kanal eine Abwasserbehandlung durchführen (z.B. Neutralisation, Leichtflüssigkeitsabscheidung, Filtration, o.a.).

Die Errichtung einer solchen Behandlungsanlage bedarf einer vorherigen wasserrechtlichen Genehmigung, die bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Kleve zu beantragen ist. Mit dieser Genehmigung kann dann meist auch die (rein rechtlich separat erforderliche) Genehmigung zur Einleitung in den Kanal erteilt werden. Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Branchen ist die Planung einer solchen Anlage sehr von den jeweiligen betrieblichen Abwasserverhältnissen abhängig. Sie hat daher unbedingt durch eine Fachfirma zu erfolgen. Um unnötigen Aufwand vor der Planung oder Antragstellung zu vermeiden, wird die vorherige Kontaktaufnahme zu den zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der unteren Wasserbehörde empfohlen.

Neben diesen Genehmigungen durch die zuständige untere Wasserbehörde, die wegen der Umweltauswirkungen erforderlich sind, bedarf die Einleitung aber auf jeden Fall der vorherigen Zustimmung des Kanaleigentümers, also der jeweiligen Stadt oder Gemeinde. Diese Zustimmung ist daher separat bei Ihrer Stadt oder Gemeinde zu beantragen.